

- 13) Im § 44, Abf. 1, Satz 2 ist statt „Konstituierung“ zu sagen „Zusammentritt“.
 14) Im letzten Satze des § 44, Abf. 1 ist statt „bis zur Konstituierung der Kammer zu leiten ist“ zu sagen „bis zur Wahl des Vorsitzers der Kammer und seines Stellvertreters zu leiten ist“.
 15) § 44, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
 Vor der Wahl ist durch das Los zu bestimmen, welcher der beiden Abteilungen der erste Vorsteher angehören soll.

Bei diesem Anlaß beschließt die Bürgererschaft die Zugehörigkeit der selbständigen Rüpermeister als Wähler zum Gewerbekonvent und ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

Mitteilung des Senats

vom 30. Juni 1911.

Revision des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer.

Der Senat stimmt sämtlichen von der Bürgererschaft beschlossenen Änderungen des Gesetzes zu und hat dessen Publikation demgemäß veranlaßt.

Dagegen muß der Senat dem Beschlusse der Bürgererschaft, die selbständigen Rüpermeister als Wähler zum Gewerbekonvent anzuerkennen, seine Zustimmung versagen. Die gleiche Frage ist in den Jahren 1903 bis 1906 wiederholt und eingehend erörtert (Berhdgn. von 1903 S. 871, von 1904 S. 137, 249 bis 251, 398, 604, 929, von 1905 S. 41, von 1906 S. 247, 306). Seitdem hat die Sachlage sich nicht geändert. Der Senat kann aus den früher dargelegten Gründen auch jetzt nicht anerkennen, daß die hiesigen selbständigen Rüpermeister Handwerker im Sinne der Reichsgewerbeordnung und des bremischen Gesetzes sind.